Die "Staatsbürgerinnen" und die "Frau in der Gesamtverteidigung"

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **40 (1984)**

Heft 1-3

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-844559

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Endlich ausgeschlafen?

Nachdem sich die Geschäftsleitung der Swissair nach jahrzehntelangem Sträuben nun doch grundsätzlich positiv zur Idee der «Frau im Cockpit», d.h. zur Pilotin, einstellt – es geschehen noch Zeichen und Wunder –, brachte die Hauszeitschrift «Flight-Recorder» eine Serie über «Die Frau im Cockpit» mit wahrhaft sensationellen Bildern, die dokumentieren, dass Frauen seit genau 200 Jahren (mit den ersten Heissluftballons 1784) in die Luft gehen.

«Die Frauen hatten jedoch nicht nur fast von Anfang an Ballonfahrten gemacht, sondern auch schöpferische Beiträge zur Weiterentwicklung der Luftfahrt geleistet. Sie hatten von Ballonen aus Fallschirmabsprünge gewagt, waren zu wissenschaftlichen Beobachtungen aufgestiegen und hatten riskante Höhenfahrten unternommen. Nach der Erfindung des Motorflugs taten sie sogar noch viel mehr: sie testeten bei dem Bemühen, sich ihre Existenzberechtigung in der Fliegerei zu sichern, die Grenzen mechanischer und menschlicher Leistungsfähigkeit. Im Laufe der Jahre gelang es Frauen schliesslich, Langstrecken- und Höhenrekorde zu brechen, als Testpiloten zu fliegen, neue Flugstrecken zu erkunden, sich bei Dauer- und Geschwindigkeitswettbewerben erfolgreich mit den Männern zu messen und sogar häufig auch Männern Flugunterricht zu geben», heisst es im «Flight-Recorder». Wenn das keine Voraussetzungen für weibliche Piloten sind!

Die «Staatsbürgerinnen» und die «Frau in der Gesamtverteidigung»

Eine Arbeitsgruppe des Vereins Aktiver Staatsbürgerinnen, bestehend aus den Vorstandsmitgliedern *Bernadette Epprecht, Renate Fässler, Madeleine Rubli, Gertrud Suter* und *Barbara Weber,* hat für die «Vernehmlassung betreffend die Mitwirkung der Frau in der Gesamtverteidigung» zuhanden des Schweiz. Verbandes für Frauenrechte eine Stellungnahme ausgearbeitet. Hier auszugsweise die Antworten auf die grundsätzlichen Fragen des umfangreichen Fragenkatalogs (über 30 Fragen).

Kein Obligatorium, sondern Freiwilligkeit

Zu Frage 1: «Sind Sie der Meinung, dass die Mitwirkung in der Gesamtverteidigung heute grundsätzlich als gemeinsame Aufgabe von Mann und Frau anzusehen ist?» – Antwort: Ja.

Zu Frage 2: «Sehen Sie Zusammenhänge zwischen dem neuen Artikel 4, Abs. 2 BV (Gleichberechtigungsartikel) und der Frage des Einbezugs der Frauen in die Gesamtverteidigung?» – Antwort: Nein. Art. 4, Abs. 2 BV wurde primär in die Verfassung aufgenommen, um die Gleichstellung der Frauen mit den Männern zu verwirklichen. Zuerst muss dieser Verfassungsauftrag Eingang in die Gesetzgebung finden und verwirklicht werden. Erst dann können die Frauen zur Gesamtverteidigung «gemahnt» werden.

Zu Frage 5: «Sollte die Mitwirkung der Frauen in der Gesamtverteidigung nach Ihrer Meinung grundsätzlich auf Freiwilligkeit oder auf einem Obligatorium beruhen? Bezüglich der vorbereitenden Ausbildung? Bezüglich der Einteilung in eine Institution der Gesamtverteidigung? – Antwort: Grundsätzlich FREIWILLIG in beiden aufgezählten Gebieten, unter Ausnützung der bestehenden Organisationen.